

Der Schwyzer Vogt in den Höfen (1440-1656) : ein Stück Verwaltungsgeschichte einer angehörigen Landschaft

Autor(en): **Sieber, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **100 (2008)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schwyzer Vogt in den Höfen (1440–1656): Ein Stück Verwaltungsgeschichte einer angehörigen Landschaft

Christian Sieber



Das 1522 erbaute Gesellenhaus (auch Rathaus) der Hofleute von Pfäffikon war zumindest im 16. Jahrhundert alle zwei Jahre Schauplatz des geselligen Teils des Auftritts des Schwyzer Vogts in den Höfen.

Die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau gelangten während des Alten Zürichkriegs am 5. November 1440 durch militärische Eroberung an das Land Schwyz – dies im Unterschied zur March, zur Waldstatt Einsiedeln und zu Küssnacht, die zwischen 1414 und 1424 in ein Landrecht mit Schwyz traten, das kein derart ausgeprägtes Untertanenverhältnis schuf, wie es für die Höfe charakteristisch ist. Zwar konnten die Einsiedler Gotteshausleute in den Höfen bei Kriegsende einige Sonderrechte aus der Zeit, in der sie Zürcher Untertanen gewesen waren (1342/1393–1440), dank der Intervention des Abts von Einsiedeln und dank einem Schiedsspruch von Vertretern der Stadt Bern in die neue Zeit hinüber retten. Grundsätzlich aber war ihr Rechtsstatus eher mit jenem eines klassischen Untertanengebiets wie dem Gaster vergleichbar als mit den Herrschaftsstrukturen der benachbarten March oder der Waldstatt Einsiedeln.

Der Vertreter der Schwyzer Obrigkeit in den Höfen war ein Vogt, der zur Unterscheidung von den beiden Untervögten in Pfäffikon und in Wollerau bereits in den Quellen des 15. Jahrhunderts auch «Obervogt» und im 17. Jahrhundert gelegentlich sogar «Landvogt» genannt wird. Bekleidet wurde das Amt in der Regel von Schwyzer Ratsherren, unter denen besonders häufig Angehörige der Familien Betschart, Reding und Ulrich vertreten sind.

Wahl, Aufritt, Amtssitz, Amtszeit

Den Wohnsitz brauchte der Vogt während seiner Amtszeit nicht in die Höfe zu verlegen, er blieb vielmehr im Alten Land ansässig und konnte dort gleichzeitig andere Ämter bekleiden. So war Jost Auf der Maur während seiner Amtszeit als Obervogt der Höfe 1554–1556 weiterhin Landschreiber. Nur in bedeutenden gemeineidgenössischen Vogteien wie Baden oder Sargans residierte der Vogt am Ort und durfte keine weiteren Ämter innehaben, während auch in Gaster und Uznach oder in den Freien Ämtern im Aargau zumindest anfänglich keine Wohnsitzpflicht galt. Die Amtszeit war zunächst nicht geregelt; ab 1520 betrug sie durch Landsgemeindebeschluss zwei Jahre, was der Praxis eidgenössischer Untertanengebiete entsprach.

Ein Mitspracherecht der Leute in den Höfen bei der Wahl des Vogts bestand nicht. Ihre Vertreter waren die beiden Untervögte, die nicht nur am Ort ansässig waren, sondern auch Einheimische sein mussten und durch die Versammlung der Hofleute gewählt wurden. Entsprechend tauchen hier in den Amtslisten regelmässig Angehörige be-

kannter Familien wie der Feusi und Müller auf. Ihre Amtszeit war nicht auf zwei Jahre beschränkt, so dass sie neben der grösseren Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen auch durch ihre lange Amtsdauer für Kontinuität und Stabilität sorgten. Von einem dieser Untervögte, Hans Heinrich Suter (1632–1651), ist ein Rechnungsbuch erhalten geblieben.

Der Amtsantritt eines neuen Obervogts fand in Form des sogenannten Aufritts statt, der sich im Lauf der Zeit immer aufwendiger gestaltete: Waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch 10 bis 12 Begleitpersonen üblich, kam 1604 der neue Vogt Werner Bühler mit einem Gefolge von 56 Personen nach Pfäffikon. 1608 klagte der Abt von Einsiedeln, am Aufritt würden Leute teilnehmen, die gar keine Landleute von Schwyz seien. In rechtlicher Hinsicht war die Huldigung, d.h. die Leistung des Untertaneneids durch die Hofleute, das Kernstück des Aufritts. Der anschliessende gesellige Teil des Aufritts, der die Herrschaftsbeziehung zwischen Obrigkeit und Untertanen auf einer zweiten, sozialen Ebene sichtbar inszenierte und so periodisch neu festigen sollte, fand gemäss einer Kundschaft aus dem Jahr 1632 ursprünglich im Gesellenhaus der Hofleute von Pfäffikon statt. Dem Statthalter des Klosters Einsiedeln im unmittelbar benachbarten Schloss dagegen soll der Vogt gemäss derselben Quelle nur bei einer entsprechenden freiwilligen Einladung seine Aufwartung gemacht haben. Erst im 17. Jahrhundert scheint sich aus dem freiwilligen Empfang im Schloss ein Rechtsanspruch entwickelt zu haben, weshalb der Abt von Einsiedeln allzu aufwendige Aufritte zu kritisieren begann.

Tätigkeit und finanzielle Aspekte

Im konkreten Rechtsalltag, wie ihn Urkunden und Akten dokumentieren, tritt der Vogt regelmässig als Richter und Vermittler in Konflikten auf, die immer wieder auch das Verhältnis zu den Nachbarn in der March, der Waldstatt Einsiedeln und der Zürcher Herrschaft Wädenswil betreffen. Allerdings konnte diese richterliche Aufgabe je nach der Bedeutung eines Falls auch einem grösseren Gremium von Vertretern der Schwyzer beziehungsweise umgekehrt nur den Untervögten übertragen werden. Vielleicht weil Letzteres zu häufig geschah, beschloss die Landsgemeinde 1520, dass die Zuständigkeit des Obervogts für Frevel, Strafen und Bussen nicht delegierbar sei.

Mit dem Kloster Einsiedeln, das – neben der Funktion als Grundherr in beiden Höfen – im vorderen Hof Pfäffi-



Mit dem Schiedsspruch vom 15. Juli 1450 legten Vertreter der Stadt Bern die nach der Eroberung durch die Schwyzer strittige Eidformel der Höfe fest, mit der die männliche erwachsene Bevölkerung inskünftig dem Schwyzer Vogt zu huldigen hatte.

kon auch Inhaber der Niedergerichtsbarkeit war, spielte noch eine weitere Herrschaftsinstanz eine wichtige, häufig konkurrierende Rolle. So sehen wir Vertreter von Schwyz 1547 zwischen Abt und Hofleuten vermitteln; und 1632 intervenierte Obervogt Hieronymus Schreiber aus Arth in einem Konflikt um die Nutzung des Schilfrohrs im Frauenwinkel, der an sich vor das klösterliche Gericht gehörte, weil er wegen anderer Amtsgeschäfte gerade in Pfäffikon war.

Die finanzielle Attraktivität der Vogteistelle in den Höfen war im Vergleich zu anderen Ämtern, die das Land Schwyz zu vergeben hatte, eher gering. Dies zeigt sich am deutlichsten anhand der sogenannten Amtsaufgaben, mit denen im 17. Jahrhundert der Ämterkauf gesetzlich legitimiert wurde, indem die gewählten Amtspersonen bestimmte Zahlungen für kollektive Essen der Landleute zu leisten hatten. Diese Ausgaben wurden ungefähr im Verhältnis zu den Einkünften verteilt, die ein Amt dem Gewählten verschaffte. 1632 hatte der erwähnte Hieronymus Schreiber als neuer Vogt in den Höfen den Landleuten 50

Mahlzeiten zu bezahlen, während der neue Landvogt im Gaster für deren 100 und der Landammann für deren 200 aufzukommen hatte. Noch ungleicher waren die Relationen 1650, indem Martin Fuchs für sein Amt in den Höfen 55 Gulden, der neue Landvogt im Gaster aber 197 und der Landammann 389 Gulden zu bezahlen hatten. Angesichts solcher Investitionen war es wenig lukrativ, Vogt in den Höfen zu werden, auch wenn gemäss dem Hofrodell von 1524 jeder Haushalt 1 Huhn oder 10 Pfennig an Vogtsteuer zu entrichten hatte. Im Vordergrund standen vielmehr die mit dem Amt verbundene Ehre sowie der Nutzen für die zukünftige Ämterlaufbahn.

Anfang und Ende

Erster namentlich bekannter Vogt in den Höfen ist Ratsherr Peter Rissi, der im April 1443 an einem Schiedsspruch im Konflikt zwischen den Hofleuten von Pfäffikon und den Waldleuten von Einsiedeln beteiligt war. Zuvor schon hatte

Landammann Ital Reding der Ältere im April 1441 anlässlich eines anderen Konflikts klar gemacht, wer in den Höfen nach der Eroberung neu das Sagen hatte. In einem von ihm allein gefällten Schiedsspruch zwischen der Pfarrei Wangen und dem Zürcher Kloster Rüti, der in Pfäffikon ausgefertigt wurde, heisst es ausdrücklich, der Ort gehöre «zu Switz» – ein Zusatz, wie er sonst kaum üblich war. Die wiederum von Vogt Rissi besiegelte Urfehde einer gewissen Verena Müller aus Wollerau vom Juni 1446, die sich «*übel und böse wort*» gegen Schwyz zu schulden kommen liess, zeigt, dass sich die neuen Herren in den Höfen im Alltag zuerst durchsetzen mussten. Gemeinschaft stiftend war dabei die Errichtung der Theodulspfrund in der Pfarrkirche Freienbach, an der 1454 auch Rissis Nachfolger, Obervogt Hans Stalder, beteiligt war.

Das Ende der Schwyzer Herrschaft über die Höfe mittels der Amtsperson des Obervogts brachte nicht etwa das Jahr 1798. Die Höfe erhielten vielmehr bereits am 30. April 1656 von der zu Ibach versammelten Landsgemeinde einen sogenannten Gnadenbrief angesichts ihrer Verdienste um den Schanzenbau und ihrer Verteidigungsbereitschaft im Ersten Villmergerkrieg. Darin wurde die Rechtsstellung der Höfe stärker an jene der March angenähert, das Untertanenverhältnis blieb aber selbstverständlich unangetastet. Fortan hatten die Höfner jedes Jahr an der ordentlichen Maienlandsgemeinde in Schwyz um die Erneuerung des Gnadenbriefs zu bitten – oder bei Bedarf zu verlangen, sie wieder zu «*bevogtigen*». Ausserdem mussten sie den an ihre Hofgemeinde delegierten Schwyzer Ehrengesandten wie bisher dem Obervogt alle zwei Jahre huldigen. Aus dem bisherigen Untervogt, den die Hofleute von Pfäffikon beziehungsweise von Wollerau weiterhin selbst wählen konnten, wurde ein «*nachgesetzter amptmann und vogt unnsrer oberkeit*». Der bisherige Obervogt als die auch im eidgenössischen Geschichtsbewusstsein negativ besetzte Symbolfigur

verschwand. An seiner Stelle konnten die Schwyzer bei Bedarf für jeden der beiden Höfe einen «Trager» bestimmen, der in den Quellen bisweilen auch «Verwalter» genannt wird. Schliesslich hielt sich Schwyz die Möglichkeit offen, bei Bedarf jederzeit zur alten Ordnung zurückzukehren. 1712 wurde der Gnadenbrief im Zweiten Villmergerkrieg erneuert, als die Gefahr bestand, dass die Höfe unter Zürcher Herrschaft zurückkehrten.

Auch mit Gnadenbrief und ohne Vogt intensivierte sich das Untertanenverhältnis in der alltäglichen Herrschaftspraxis während des 18. Jahrhunderts eher, als dass es schwächer geworden wäre. Mit dem Erlass von Mandaten verstärkten die Schwyzer über die bestehenden Rechtsverhältnisse hinweg ihren Einfluss auf die lokalen Lebensverhältnisse. So ordneten sie 1743 die zusätzliche Verkündung und Auslegung der Eidformel durch den Seelsorgeklerus in den drei Pfarrkirchen von Freienbach, Feusisberg und Wollerau an. Eine wirkliche Zäsur im Herrschaftsverhältnis brachte erst das Jahr 1798, als auch die Höfe die Freiheit erlangten, die sie sich durch ihre «*Treue und Anhänglichkeit*» verdient hatten.

Quellen und Literatur

- Documenta Archivii Einsidlensis, Band 5 (Littera W–Y: Pfäffikon), Einsiedeln 1674 (in digitalisierter Form zugänglich unter: www.klosterarchiv.ch).
- Kothing Martin, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, Basel 1853.
- Landolt Oliver, Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechungen, Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Der Geschichtsfreund 160/2007, S. 219–308.
- Staatsarchiv Schwyz, Handapparat: Ämterlisten vor 1848, Schwyz 2007 (Typoskript).